

TENNISCLUB
LÜTZELSACHSEN 1973 e.V.
Postfach 101122
69451 Weinheim
Tel. 06201 15906

SATZUNG DES TENNISCLUB LÜTZELSACHSEN 1973 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen 'Tennisclub Lützelsachsen 1973'. Er hat seinen Sitz in 69469 Weinheim, Ortsteil Lützelsachsen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere wird er sich dem Schul- und Kindertennis fördernd widmen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 4 - § 6)
2. Mitgliederversammlung (§ 7 - § 10)
3. Ehrenrat (§ 11)

§ 4

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Presse- und Vergnügungswart

Es können bis zu 3 Beiräte vom Vorstand für Sonderaufgaben ernannt werden. Diese Beiräte haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 5

- 1) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt, und ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Es können je zwei der in § 4 Ziff. 3-6 benannten Ämter in einer Person vereinigt werden; der Vorstand muss jedoch aus mindestens fünf Personen bestehen.
- 3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit hierfür nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen in Form eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand kurzfristig und formlos ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird mündlich abgestimmt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung hat der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes anderes Mitglied des Vorstandes, eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben einzusetzen, die ihm verantwortlich sind.
- 6) Die Niederschriften gem. § 5 Ziff. 4 und § 8 Ziff. 4 werden jeweils vom 1. Vorsitzenden aufbewahrt und können unter Angabe des Grundes eingesehen werden.

§ 6

Vertretung des Vereins

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder für sich allein.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (§ 5).
- 2) Genehmigung der Niederschriften der Mitgliederversammlung (§ 8 Ziff.4).
- 3) Entlastung des Vorstandes.
- 4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 5) und der Rechnungsprüfer (§ 10)
- 5) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (§ 11).
- 6) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 23)
- 7) Beschlussfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- 8) Auflösung des Vereins (§ 22).

§ 8

- 1) Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich bis spätestens am letzten Tag im Februar des folgenden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - eingeladen werden müssen.
- 2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung .
 2. Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes.
 3. Bericht der Rechnungsprüfer (§ 10).
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Neuwahl des Vorstandes - alle zwei Jahre - (§ 5) und der Rechnungsprüfer (§ 10).
 6. Verschiedenes.
- 3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wird geheime Abstimmung gefordert, so ist dies möglich, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen Wochenfrist, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen (§ 8). Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 7).
- 2) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand, der Ehrenrat oder 1/4 der Vereinsmitglieder, jeweils unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren; die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, eine Überprüfung mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 11

Schiedsrichterklause

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern (aktive, passive und Ehrenmitgliedern), von denen keines dem Vorstand angehören darf. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ehrenrat ist zuständig für alle Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes in allen Ehren- und Ausschlussangelegenheiten. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über die Vereinbarkeit der Entscheidung des Vorstandes mit dieser Satzung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Belange. Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 1025 ff. ZPO.
- 2) Über die Verhandlungen des Ehrenrates ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen ist und vom jeweiligen Vorsitzenden des Ehrenrates (vgl. Ziff. 3) auf die Dauer von fünf Jahren verwahrt wird.

- 3) Entscheidungen des Ehrenrates ergehen schriftlich unter Anführung der wesentlichen Gründe durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, den dieser aus seiner Mitte wählt.

§ 12

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern / Schülermitgliedern
4. Gastmitgliedern
5. Passiven Mitgliedern

§ 13

Ehrenmitglieder

- 1) Mitglieder und Freunde des Vereins können aufgrund ganz besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates.
- 2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Sie genießen Beitragsfreiheit.

§ 14

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, welche sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergeben. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 15

Jugend-, Schüler-, Kinder-, Gastmitglieder

- 1) Jugendmitglieder sind Jugendliche ab vollendetem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Schülermitglieder sind alle Mitglieder, die eine Grund-, Haupt- oder Höhere Schule besuchen.

- 3) Kindermitglieder sind alle Mitglieder vom 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr.
- 4) Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine im Allgemeinen von vornherein begrenzte Zeit als Gastmitglied aufgenommen werden. Ein Gastmitglied darf nicht gegen die Interessen und Belange des Vereins verstoßen.
- 5) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 16

Passive Mitglieder

- 1) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht benutzen und dem Vorstand gegenüber erklären, dass sie für dauernd oder für bestimmte Zeit passive Mitglieder zu sein wünschen. Eine solche Erklärung muss bis spätestens 1. April eines Geschäftsjahres abgegeben sein.
- 2) Passive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 17

Beiträge

- 1) Die Höhe des Beitrages für die Mitgliedschaft gem. §§ 14, 15 und 16 der Satzung wird vom Vorstand im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung und nach Anhörung derselben für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.
- 2) Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keinen Anspruch darauf, während der Zeit des Rückstandes die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 3) Die Beiträge richten sich:
 - a) nach Art der Mitgliedschaft
 - b) nach individuellen Einkommensverhältnissen.
- 4) Als Beiträge werden erhoben:
 - a) Aufnahmebeitrag
 - b) Jahresbeitrag.
- 5) Stundung oder Erlass von Beiträgen sind bis zum 1. Mai eines jeden Geschäftsjahres beim Vorstand zu beantragen, der hierüber entscheidet.
- 6) Der Schatzmeister hat eine gültige Liste der Mitglieder, getrennt nach verschiedenen Mitgliedschaften, zu führen. Nach dieser Liste, die alle vom Vorstand festgesetzten Beitragsabweichungen enthält, nimmt er den Einzug der Mitgliedsbeiträge vor.

§ 18

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines Aufnahmeantrages an den Vorstand. Bei Jugendlichen gehört dazu die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.
- 2) Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.

§ 19

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 20

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Passiven, sind gehalten, am Leben des Vereins teilzunehmen und seine Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
- 2) Sie können die Behandlung von bestimmten Tagesordnungspunkten auf der Mitgliederversammlung beantragen; hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden muss.
- 3) Art und Umfang der Nutzung der sportlichen Anlagen regelt eine Platzordnung, die der Vorstand beschließt. Die Platzordnung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 21

Verstöße gegen Ansehen und Interessen des Vereins

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Platzordnung, verstoßen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, den Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zuwiderhandeln oder in grob unsportlicher Weise Sportbetrieb und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen oder zu stören versuchen, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung ihres Verhaltens gegeben wurde, folgende Maßnahmen - ohne Einhaltung der Reihenfolge und je nach Schwere des Verstoßes und der Auswirkungen auf den sportlichen Betrieb und die Gemeinschaft - ergriffen werden:
 1. Verwarnung
 2. Spielverbot für bestimmte Dauer, längstens jedoch für die Dauer einer Saison
 3. Platzverbot für bestimmte Dauer, längstens jedoch für die Dauer einer Saison
 4. Ausschluss aus dem Verein
- 2) Die Maßnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes kann nur mit der Mehrheit des gesamten Vorstandes erfolgen. Alle anderen Maßnahmen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen.
- 3) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat (§ 11) eingelegt werden.

§ 22

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall (Unmöglichwerden des Satzungszweckes) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, Ortsteil Lützelsachsen und soll zur Förderung des Sports an den Schulen verwendet werden. Die Ausführung dieses § darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen. Die Ausschüttung von Vereinsmitteln an Mitglieder ist in jedem Falle unzulässig.

§ 23

Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24

Die Satzung tritt am 31. Januar 1973 in Kraft.

Die Satzung wurde am 18. Januar 1991 geändert (§ 2, Abs. 1).